

1 Zum Gedenken an Philippe Gardaz (*1947 – † 2018)

Am 15. Februar 2018 verstarb unser langjähriger Institutsratspräsident Dr. Philippe Gardaz in seinem 71. Lebensjahr. Nach vielen Jahren der Krankheit reichten seine Kräfte nicht mehr, den Kampf gegen diese fortzusetzen. Im katholischen Bezirk Echallens des damals noch mehrheitlich reformierten Kantons Waadt 1947 geboren, wurde Philippe Gardaz u.a. im Collège St. Michel in Freiburg mit dem Katholizismus schweizerischer Prägung vertraut gemacht. Mit einer staatskirchenrechtlichen Dissertation doktorierte er 1973 an der Rechtsfakultät der Universität Lausanne. Diese Arbeit blieb lange ein Referenzwerk für die Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche



in der Westschweiz. Aber auch interne Fragen der katholischen Kirche liessen ihn seither nicht mehr los, auch wenn er ihnen bis zu seiner Pensionierung nur neben seinem Hauptberuf nachgehen konnte. Nach einer Tätigkeit als Anwalt in Lausanne wurde Philippe Gardaz 1992 zum Kantonsrichter und 1997 zum nebenamtlichen Bundesrichter gewählt; 2006 präsierte er den Verfassungshof des Kantons Waadt. Letzteres war die verdiente Krönung seines Engagements für eine neue waadtländische Kantonsverfassung (2002), aber auch für eine aktualisierte kantonale Gesetzgebung zur Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirchen. Diese mündete in verschiedene kantonale Gesetze, welche die Finanzierung der reformierten und der katholischen Kirche in der Waadt auf eine gerechtere Grundlage stellten. Unermüdlich setzte er sich auch für die internen Belange der katholischen Kirche ein; so als Rechtsberater der Fédération vaudoise des paroisses catholiques (FEDEC-VD), dann aber auch als Mitglied der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der Römisch-Katholischen Zentralkommission der Schweiz (RKZ), ebenso wie des staatskirchenrechtlichen Fachgremiums der Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK). Die Mitgliedschaft in beiden Kommissionen zugleich spiegelte das hohe Ansehen, welches Philippe Gardaz sowohl bei den in den kantonalen Körperschaften engagierten katholischen Laien als auch bei den katholischen Bischöfen genoss. Mit seiner unbestreitbaren Sachkenntnis, seinem Bemühen um Ausgewogenheit und seiner konziliananten Art gelang es ihm, Brücken zu bauen zwischen den gelegentlich

unterschiedlichen Auffassungen bezüglich Kirchenleitung in der katholischen Kirche Schweiz.

Philippe Gardaz war auch stark an der kirchlichen Medienarbeit und am Journalismus interessiert. Ausdruck davon war sein Engagement beim Aufbau des westschweizer katholischen Medienzentrums Cath-Info, ebenso seine zahlreichen Beiträge und Glossen in der Tagespresse und in kirchlichen Zeitschriften, in denen er als sog. chroniqueur die Geschehnisse der katholischen Kirche beobachtete und kommentierte.

Den Schreibenden war Philippe Gardaz vor allem ein langjähriger, freundschaftlicher Begleiter im Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg, dies zunächst seit 1995 als Mitglied des Institutsrats und ab 2005 als dessen Präsident. In dieser Funktion trug er die vorsichtige thematische Öffnung der zuvor mehr auf katholische Fragen ausgerichteten Institutstätigkeit mit. Gleich wie sonst war er hier Vermittler zwischen den Konfessionen, aber auch, à travers le Röstigraben, zwischen den Landesteilen. Aus den Institutsratssitzungen, welche er stets mit Umsicht und Präzision, oft auch mit feinsinnigem Humor leitete, bleiben zahlreiche treffende Bonmots in Erinnerung, zuletzt etwa, dass in den schweizerischen Medien inzwischen mehr Islamomanie als Islamophobie herrsche. Abgesehen von dieser Leitungsfunktion engagierte er sich auch wissenschaftlich. Dazu gehörten verschiedene Publikationen und Referate an unterschiedlichen Institutstagungen, ebenso wie der französischsprachige Unterricht im Staatskirchenrecht, den Philippe Gardaz während mehrerer Jahre an der Rechtsfakultät versah. In meisterlicher Weise vermittelte er hier den Studierenden seine vielfältigen Kenntnisse u.a. des disparaten kantonalen Staatskirchenrechts. Seine westschweizer Tour de Romandie begann dabei jeweils im laizistisch geprägten Trennungskanton Genf und endete, nach einer intellektuellen Rundfahrt durch die weiteren Kantone, in der vergleichsweise staatskirchlich geprägten Waadt, zwar in unmittelbarer Nachbarschaft, aber gleichwohl am anderen Ende des staatskirchenrechtlichen Spektrums.

Seine Familie, seine vielen Freunde und Kollegen haben mit ihm einen wunderbaren, feinsinnigen und geistreichen Menschen verloren. In der katholischen Kirche namentlich der Westschweiz und unter seinen Kollegen des Staatskirchenrechts fehlt nun eine wichtige Stimme. Mit der Publikation seiner wichtigsten Aufsätze möchten wir sein wissenschaftliches Werk in Erinnerung behalten.

2 Organisation

Direktor:	René Pahud de Mortanges, Prof. Dr. utr. iur.
Wissenschaftlicher Mitarbeiter:	Burim Ramaj, MLaw
Unterassistent:	Max Ammann, BLaw (bis Oktober 2018)
Freie Mitarbeiter:	David Bollag, Rabbiner Dr. Hans-Jürgen Guth, Prof. Dr. Christian R. Tappenbeck, RA Dr. utr. iur. Kyriaki Topidi, Dr. iur. Christoph Winzeler, Prof. Dr. utr. iur., LL.M., Advokat
Webmaster:	Burim Ramaj, MLaw

Telefon/E-Mail

Tel.: +41 (0) 26 300 80 23

E-Mail: religionsrecht@unifr.ch

Diverses

PC: 50-523786-3

**Institut für Religionsrecht
Universität Freiburg
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Miséricorde 4119
Av. de l'Europe 20
CH-1700 Freiburg**

INSTITUTSRAT 2018

Philippe Gardaz, Dr. iur., Präsident des Institutsrates (bis † 15. Februar 2018); alt Präsident des Verfassungshofes des Kantons Waadt; Lehrbeauftragter der Rechtsfakultät der Universität Freiburg i. Ue.

Claudius Luterbacher-Maineri, Dr. phil. et lic. iur. can., Präsident des Institutsrates (seit 16. Mai 2018); Kanzler des Bistums St. Gallen und Fachmitarbeiter Recht/Kirchenrecht am bischöflichen Ordinariat des Bistums St. Gallen

Urs Brosi, lic. iur. can., Vizepräsident des Institutsrates (seit 16. Mai 2018); Mitglied der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und Generalsekretär der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Thurgau

Eva Maria Belser, Prof. Dr. iur. utr., Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg i. Ue.

Coralie Dorthé, Vertreterin der Studierenden der Rechtsfakultät (ab Okt. 2018)

Astrid Kaptijn, Dr. iur. can., Dr. iur. et lic. theol., Vizerektorin, Professorin für Kanonisches Recht an der Universität Freiburg i. Ue.

Adrian Loretan, Dr. iur. can. et lic. theol., Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern

Yves Mausen, Prof. Dr. iur., Professeur d'histoire de droit et de droit des religions an der Universität Freiburg i. Ue.

Luana Mizzi, BLaw, Vertreterin der Studierenden der Rechtsfakultät (bis Okt. 2018)

Christian Reber, MA in Religionsstudien, Vertreter des Mittelbaus der Rechtsfakultät

Christoph Winzeler, Prof. Dr. utr. iur., LL.M., Advokat, Lehrbeauftragter der Rechtsfakultät der Universität Freiburg i. Ue.

Im Berichtsjahr 2018 wurden die Institutsratssitzungen am 16. Mai und am 6. Dezember in den Räumlichkeiten der Universität Freiburg i. Ue. (Standort Miséricorde) abgehalten.

3 Personelles

An der Sitzung vom Mai 2018 wählte der Institutsrat Herrn Claudius Luterbacher-Maineri als Nachfolger des verstorbenen Dr. Philippe Gardaz zum neuen Institutsratspräsidenten; Herr Urs Brosi wurde zum Vizepräsidenten des Institutsrates gewählt.

Neben dem Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, Herr René Pahud de Mortanges, der die Leitung innehat, und dem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Herr Burim Ramaj, hatte Herr Max Ammann von Januar bis Oktober 2018 für konkrete Projektarbeiten eine Unterassistentenstelle inne. Die Sekretärin des Lehrstuhls, Frau Andrea Rotzetter, besorgte die Buchhaltung, die Administration und erstellte das Layout der Bände der FVRR.

Aufgrund anderweitiger beruflicher Verpflichtungen ist Frau Dr. phil. Petra Bleisch als freie Mitarbeiterin zurückgetreten. Der Institutsrat hat im Dezember entschieden, Frau Kyriaki Topidi in diese Position zu wählen; als Habilitandin an der Universität Freiburg i.Ue. und aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Bereich des Religionsverfassungsrechts kann sie dem Institut eine wertvolle Stütze sein. Gleichzeitig kann das Institut auf die bewährte Mitarbeit von Rabbiner David Bollag, Herrn Hans-Jürgen Guth und Herrn Christian R. Tappenbeck zählen. Für Übersetzungsarbeiten ins Englische kann schliesslich auf die Fachkompetenz von Herrn MLaw Barnaby Leitz, Diplomassistent am Lehrstuhl, zurückgegriffen werden.

An dieser Stelle sei allen gedankt für ihren wertvollen Einsatz und für die Mitarbeit, welche zum Erfolg der Institutstätigkeiten beitragen.

4 Lehrveranstaltungen

Im akademischen Jahr 2017/2018 hielten R. Pahud de Mortanges und C. Winzeler an der Universität Freiburg die Bachelorvorlesung „Einführung in das Religionsrecht“. Dabei wurde den Studierenden einerseits das interne Religionsrecht der Weltreligionen nähergebracht; andererseits wurde im Kurs auch das Religionsverfassungsrecht behandelt. Um den Teilnehmern auch eine rechtsvergleichende bzw. horizonsweiternde Perspektive zu ermöglichen, organisierte das Institut Ende Oktober den Gastvortrag „Staat und Religion in den Niederlanden“ von Herrn Prof. Leo van den Broeke von der VU Amsterdam.

Parallel dazu wurde vom französischsprachigen Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Religionsrecht, der unter der Leitung von Herrn Yves Mausen steht, die Vorlesung „Introduction au droit des religions“ gehalten. In dieser Veranstaltung wur-

den im Herbstsemester das kanonische Recht und im Frühlingssemester die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften behandelt. Damit ergaben sich für das Institut zahlreiche institutionelle Formen der Zusammenarbeit; dies vor allem bezüglich der zweisprachigen Studenten.

Schliesslich fand sowohl im Frühlings- wie im Herbstsemester der von R. Pahud de Mortanges geleitete Blockkurs „Jüdisches und islamisches Recht im schweizerischen Rechtsraum“ statt. Nebst dem internen jüdischen und islamischen Recht wurden in diesem Kurs auch das Religionsverfassungsrecht, das internationale Privatrecht und das Bürgerrecht jeweils im Kontext der Minderheitenreligionen behandelt. Ein anderes, vom Institut angebotenes und von Ch. Winzeler organisiertes Seminar war dasjenige zum vergleichenden Kirchenrecht, welches als weiterer Kurs zur Erfüllung der Anforderungen des Zusatzes Religionsrecht auf Masterstufe konzipiert ist. Gleichzeitig können aber auch andere Studierende auf Master- und auf Bachelorstufe (nach erfolgreich absolviertem IUR II Examen) daran teilnehmen. Darüber hinaus steht der Kurs auch Studierenden anderer Fakultäten offen.

5 Veranstaltungen

5.1 Ausstellung: „Leben und Spiritualität von Mutter Teresa“

Vom 20. Februar bis zum 6. März 2018 organisierte das Institut für Religionsrecht gemeinsam mit dem Institut für das Studium der Religionen und den interreligiösen Dialog die Ausstellung „Leben und Spiritualität von Mutter Teresa“.

Die als Anjezë Gonxha Bojaxhiu (*26.08.1910 – † 5.09.1997) geborene hl. Mutter Teresa gehört – weltlich wie religiös – zu den prominentesten Frauen des 20. Jahrhunderts. Für ihr Wirken und ihre wohlthätige Arbeit erhielt sie 1979

Leben und Spiritualität von
Vie et spiritualité de

MUTTER TERESA VON KALKUTTA
MÈRE TERESA DE KOLKATA

Von 20 Februar - 6 März
Du 20 février - 6 mars

FREIER EINTRITT
ENTRÉE LIBRE

www.motherteresa.org

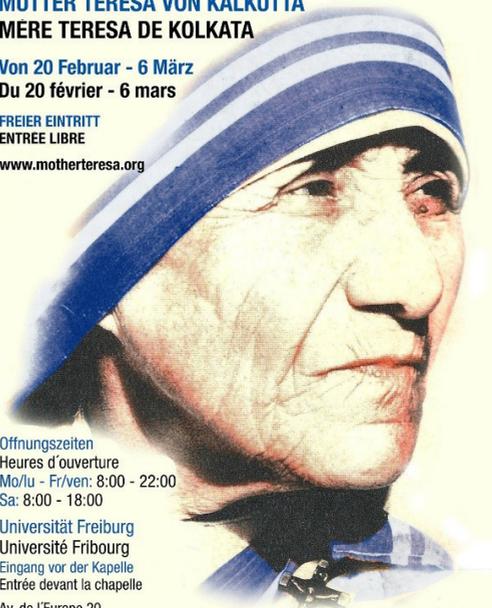
OFFIZIELLE AUSSTELLUNG
EXPOSITION OFFICIELLE

Öffnungszeiten
Heures d'ouverture
Mo/lu - Fr/Ven: 8:00 - 22:00
Sa: 8:00 - 18:00

Universität Freiburg
Université Fribourg
Eingang vor der Kapelle
Entrée devant la chapelle

Av. de l'Europe 20
1700 FRIBOURG

Informationen / Informations: 079 898 22 44
religionsrecht@unifr.ch



den Friedensnobelpreis. Im Jahr 2016 folgte die Heiligsprechung von der katholischen Kirche. Dennoch ist über den „Engel der Armen“ erstaunlich wenig bekannt. Fast mythisch oder legendär wird von ihr das Bild einer sich aufopfernden Frau gezeichnet, die aber trotz zahlreicher Interviews und Schriften über ihr eigenes Leben nie viel preisgegeben hat.

Mittels der Ausstellung wurde das politische und geistige Umfeld der heranwachsenden Albanerin sowie ihr Weg als junge Nonne bis zur Ordensgründung in Indien aufgezeigt. Gleichzeitig wurde auch ihr missionarisches Wirken und ihre Spiritualität dargestellt.

Nebst einer Vernissage, mit der die Ausstellung eröffnet wurde, fand auch eine Filmvorführung statt. Die frei zugängliche Ausstellung wurde von den Studierenden erstaunlich rege besucht.

5.2 Recht im Film: „La belle et la meute“

In Spiel- und Dokumentarfilmen werden nicht selten rechtliche Themen behandelt. In der Veranstaltungsreihe „Recht im Film“ der Rechtsfakultät werden ausgewählte Filme vorgeführt und anschliessend mit Experten und den Zuschauern diskutiert. Die Vorführungen werden vom französischsprachigen Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht und internationales Privatrecht (Prof. Walter Stoffel) mit Unterstützung der Fachschaft Jus organisiert und sind gleichzeitig Teil der Ausbildung „Bilingue plus – Recht“.

Am 20. März 2018 wurde in Anwesenheit der Regisseurin Kaouther Ben Hania der Film „La belle et la meute“ gezeigt.

Die Geschichte handelt von Mariam, einer Uni-Studentin aus Tunis. Da sie sich gerne vergnügt, geht sie eines Abends mit ihrer Freundin in eine Disco, wo sie Youssef kennenlernt. Wenig später wird Mariam von drei Polizisten vergewaltigt. Hier setzt die Erzählung an, in der eine Frau im Laufe einer Nacht versucht, Anzeige zu erstatten und dabei auf mehreren Polizeiposten entmutigt, eingeschüchtert und bedroht wird. Am anschliessenden Expertengespräch nahmen neben der Regisseurin auch Prof. Eva Maria Belser und R. Pahud de Mortanges teil.

5.3 Rechtsdebatte: Frauenrechte und Religionsfreiheit

Manchmal wird mit der Religionsfreiheit argumentiert, um Einschränkungen von Frauenrechten zu rechtfertigen; dasselbe gilt umgekehrt, sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Bereich. Man denke an die Diskussionen über den Ausschluss von Frauen aus religiösen Ämtern oder aus religiösen Stätten, die Geschlechtertrennung oder umgekehrt das Verhüllungsverbot an öffentlichen Orten, das Tragen eines Schleiers in Schulen usw. Einige dieser Fragen waren bereits oder werden in Zukunft zum Thema von Volksabstimmungen in der Schweiz. Auch werden sie in Zukunft höchst wahrscheinlich Gegenstand rechtlicher Regelungen. Konflikte zwischen Menschenrechten sind zwar nicht selten, im vorliegenden Fall scheinen die geschützten Interessen aber praktisch unvereinbar.

In der von der Rechtsfakultät organisierten Rechtsdebatte am 21. März 2018 diskutierten Prof. Eva Maria Belser, Prof. Samantha Besson, Prof. Jacques Dubey und R. Pahud de Mortanges mit den anwesenden rund 150 Studentinnen und Studenten über diese Thematik, dies mit Blick auf schweizerisches und vergleichendes Verfassungsrecht, internationale und europäische Menschenrechte sowie Religionsrecht.

5.4 Podiumsdiskussion: Religiöse Trauung ohne Zivilehe – Paarbeziehungen ohne staatlichen Schutz?

In den Räumlichkeiten des Hauses der Religionen (Bern) organisierte das Institut für Religionsrecht in Zusammenarbeit mit dem Institut für Familienforschung und -beratung der Universität Freiburg am 3. Mai 2018 eine gut besuchte Podiumsdiskussion. Thema war die Frage, ob in der Schweiz religiöse Trauungen auch ohne vorgängige Ziviltrauung möglich sein sollen.



Einstiegsreferat
von R. Pahud de
Mortanges

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 97 Abs. 3) ist heute verankert, dass „eine religiöse Eheschliessung vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden darf“ (sog. Voraustrauungsverbot). Dieses Verbot einer ausschliesslich religiösen Heirat wollten die SVP-Nationalräte Claudio Zanetti (ZH) und Pierre-André Page (FR) abschaffen, weswegen sie in der Herbstsession 2017 entsprechende Vorstösse eingereicht hatten.

Damit gaben sie auch Anlass zu einem Podium, wobei R. Pahud de Mortanges in seinem Einstiegsreferat erläuterte, wie es zur heutigen Regelung kam: Die seit 1875 obligatorische Zivilehe wurde 1912 im Zivilgesetzbuch verankert. Vorangegangen waren Verbote einzelner katholischer Kantone, konfessionell gemischte Ehen einzugehen. Mit dem Gesetzesartikel wurde das Recht zur Ehe unter den Schutz des Bundes gestellt. Eine solche Pflicht zu staatlicher Trauung gibt es aber international gesehen nicht überall: Schätzungsweise ein Drittel der Menschen weltweit lebt ohne (obligatorische) Zivilehe. Divergenzen zur schweizerischen Rechtslage zeigen schon die Rechtssysteme unserer Nachbarländer. In Italien ist eine religiöse Eheschliessung ohne staatliche Registrierung möglich. In Deutschland wurde die Pflicht zur obligatorischen Zivilehe 2009 gestrichen. Im Zuge der jüngsten Flüchtlingswellen wurde letztes Jahr allerdings ein Verbot für die religiöse Trauung Minderjähriger eingeführt. Das zeigt: Ohne staatliche Schutzmassnahmen können Probleme mit der Polygamie oder mit Zwangsehen entstehen. Letzteren Aspekt griff Frau Prof. Alexandra



Podiumsteilnehmende (von links nach rechts):
David Rüetschi, Anu Sivaganesan, Daniel Kosch, Claudio Zanetti, Hansruedi Huber.

Jungo auf, indem sie den zivilrechtlichen und soziologischen Kontext der Fragestellung rund um die Eheschliessung illustrierte. Anhand einer Grafik, die einen Zusammenhang von Alter, Beziehungsform und Anzahl Kinder herstellt, zeigte sie auf, dass Menschen u.a. zum Schutz der Kinder heiraten oder um im Alter Erbschaftsansprüche zu haben. Diese Ausführungen machten deutlich, dass eine ausschliesslich religiöse Eheschliessung, welche solchen Schutz nicht bietet, problematisch sein kann.

In der anschliessenden von Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär der RKZ, souverän geleiteten Podiumsdiskussion erläuterte Motionär Claudio Zanetti zunächst, dass es ihm darum gegangen sei, Formen der Diskriminierung abzuschaffen, denn heute sei eine Beziehung im Konkubinat ohne staatliche „Bestätigung“ möglich, eine rein religiöse Eheschliessung hingegen verboten.

Dr. David Rüetschi vom Bundesamt für Justiz wandte hierzu ein, bei potenziell Zwangsverheirateten sei es zynisch zu sagen, auch eine Nichtheirat sei freiwillig. Auch MLaw Anu Sivaganesan, Leiterin der Fachstelle gegen Zwangsheiraten, betonte den Schutz der Betroffenen und die Pflicht des Staates, für die Einhaltung der Menschenrechte zu sorgen. Sie wies ausserdem darauf hin, dass eine zivile Trauung für viele Länder bloss ein administrativer Akt sei, während die eigentliche Ehe im Verständnis der Heimatkultur erst mit dem religiösen Akt geschlossen werde – ein Fakt, der von einem Imam und einem Hindupriester aus dem Publikum bestätigt wurde. Die beiden Geistlichen betonten aber auch die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaft zum Schutz der Betroffenen. Der Kommunikationsbeauftragte des Bistums Basel, Hansruedi Huber, führte aus, die römisch-katholische Kirche habe in der Frage der Streichung des Artikels noch keine Position bezogen. Zwar sei aus katholischer Sicht die Rechtsverbindlichkeit der Zivilehe zu begrüssen. Andererseits sei der Primat der Zivilehe vor der kirchlichen Trauung für die katholische Kirche tatsächlich diskriminierend.

Die Referate, die Diskussion selber, aber auch die Fragen und Anregungen des Publikums machten deutlich, dass heute der Schutzaspekt im Vordergrund steht, es also gute Gründe gibt, das Voraustrauungsverbot zu belassen. Claudio Zanetti hat inzwischen seine Motion zurückgezogen.

5.5 Aufsätze und internationale Tagungen

Auch im Berichtsjahr wurden die Mitarbeiter des Institutes eingeladen, an verschiedenen Publikationen zum Religionsverfassungsrecht mitzuwirken und an nationalen und internationalen Tagungen teilzunehmen, u.a. um die Situation in der Schweiz darzustellen. Das Verzeichnis der Publikationen ist auf der Homepage des Instituts einsehbar.

Unter den Tagungen sei an dieser Stelle die von R. Pahud de Mortanges und B. Ramaj besuchte Veranstaltung zum Thema „Citizenship, legal pluralism and governance in the age of globalization“ an der University of Ottawa/Kanada (22.-24. August 2018) erwähnt, welche von der Commission on Legal Pluralism organisiert wurde. Die Tagung richtete sich an Forschende aus den Fachrichtungen

Recht, Anthropologie und Soziologie, die wissenschaftlich im Bereich des Rechtspluralismus tätig sind. Für jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wurde ein Vorkurs durchgeführt, wodurch zunächst die theoretischen Grundlagen rund um das Phänomen des Rechtspluralismus vertieft werden konnten. Während der Konferenz selber ermöglichten zahlreiche Vorträge, unterschiedlichste Fälle und Beispiele von Rechtspluralismus genauer zu betrachten. Für die Schreibenden waren hierbei v.a. die Interaktionen zwischen religiösen Normen und staatlichem Recht interessant. Neben den eigenen Vorträgen war ein Ziel der Teilnahme, gegenüber



B. Ramaj bei seinem Vortrag in Ottawa.

**Citizenship, Legal
Pluralism and Governance
in the Age of Globalization**

den ausländischen Teilnehmenden das Institut für Religionsrecht als Schweizer Ansprechpartner in dieser Diskussion zu positionieren.

5.6 Teilnahme an Weiterbildungen

5.6.1 „Diversité religieuse en institution“

In Krankenhäusern, Schulen, sozialen Einrichtungen und Gefängnissen geht es oft um Religionsfreiheit oder um Multikulturalismus. Um dieser täglichen Wirklichkeit nachzugehen, organisierte die Universität Lausanne im Herbst 2018 zum dritten Mal die Weiterbildung „Diversité religieuse en institution“. B. Ramaj konnte am 5. Oktober 2018 den rechtlichen Rahmen vorstellen und einen Workshop leiten. Dabei wurde den 45 Teilnehmenden die Bedeutung des Begriffes der Religionsfreiheit in der beruflichen Praxis sowie dessen praktische Artikulierung in verschiedenen Institutionen nähergebracht.

5.6.2 „Pädagogische Spielräume und rechtliche Grenzen bei der praktischen Umsetzung von ERG-Kirchen und Religionsunterricht“

Der Fachbereich „Natur, Mensch, Gesellschaft“ des schulischen Lehrplans 21 enthält einen Unterrichtsteil „Ethik, Religion, Gemeinschaft“ (ERG), der von den Kantonen jeweils etwas unterschiedlich umgesetzt wird. Im Kanton St. Gallen gibt es neben dem von der Schule angebotenen ERG-Unterricht auch einen von den Kirchen angebotenen. Wie sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für diesen ERG-Kirche aus und welche pädagogischen Spielräume bestehen? Dürfen z.B. die von der Kirche angestellten Lehrpersonen auch performative religiöse Elemente in den Unterricht einbauen (z.B. ein Kirchenlied singen?) oder muss dieser Unterricht gleich wie der ERG-Schule „strikt“ neutral sein? Wieviel Freiheit besteht, innerhalb des Lehrplans Akzente zu setzen? Die Ökumenische Weiterbildungskommission des Bistums St. Gallen und der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen führte hierzu am 10. November 2018 in Rorschach eine Tagung durch, an welcher R. Pahud de Mortanges ein Referat zu den rechtlichen Grundlagen hielt.

6 Institutshomepage, Dokumentation und Handapparat

**UNI
FR** UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

Institut für Religionsrecht

Home News Institut Forschung Dienstleistungen



Einzigartige Dienstleistungen
→ Alles Wissenswerte rund um unsere Dienstleistungen bezüglich Religionsrecht finden Sie hier.

Institut für Religionsrecht
Ihr Ansprechpartner in religionsrechtlichen Fragen.

Agenda

Mittels der Webseite des Instituts wird dessen Internetpräsenz gewährleistet. Damit diese Form der Präsentation aktuell bleibt, ergänzt B. Ramaj als Webmaster die Homepage laufend. Zu den öffentlich zur Verfügung gestellten Dienstleistungen gehören das Aktualisieren der Dokumentation jener Rechtsquellen, die von kantonal-kirchlichen Körperschaften sowie Bistümern zur Verfügung gestellt werden sowie das Ergänzen der neuen Rechtsprechung im Bereich Religion. Für den kostenlosen Service sei den entsprechenden Institutionen an dieser Stelle bestens gedankt.

Seit dem 1. September 2017 trägt das Institut in einer neuen Rubrik zudem parlamentarische Vorstösse auf kantonaler Ebene und auf Bundesebene sowie Berichte oder Gesetzgebungsprojekte mit religionsrechtlichem Inhalt zusammen. Damit wird beabsichtigt, die diesbezüglichen Entwicklungen festzuhalten. In diesem Zusammenhang hat M. Ammann in der zweiten Phase seiner Anstellung politische Vorstösse mit religionsrechtlichem Inhalt gesammelt, welche in den Kantonsparlamenten behandelt wurden. Das systematisch gesammelte Material von insgesamt 14 Kantonen wurde auf der Homepage aufgeschaltet. Darüber hinaus werden die gewonnenen Erkenntnisse in einer Publikation ausgewertet, dies mit dem Ziel, die Tendenzen im Bereich des Religionsverfassungsrechts sichtbar zu machen. Das Institut steht für dieses Projekt mit Prof. Adrian Vatter (Lehrstuhl für Schweizer Politik und Institut für Politikwissenschaft an der Universität Bern) in Kontakt, der ein ähnliches Projekt im Rahmen

des Nationalen Forschungsprogrammes „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ (NFP 58) bearbeitet hat. Die wissenschaftlich ausgewerteten Resultate der Sammlung können bspw. in der Zeitschrift „Aktuelle Juristische Praxis“ (AJP) publiziert werden.

Mit der Institutshomepage hängt auch die Bewirtschaftung der E-Mail-Adresse religionsrecht@unifr.ch zusammen, über die Anfragen an das Institut gerichtet werden können; diese werden primär von B. Ramaj beantwortet.

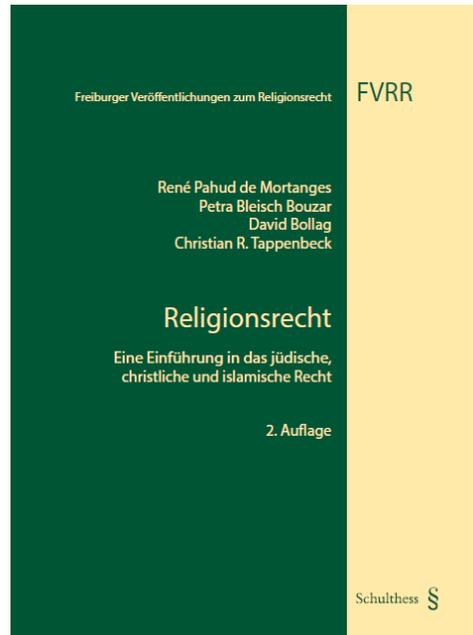
Der institutsinterne Handapparat wurde auch im Jahr 2018 mit neuen religionsrechtlich relevanten sowie aktuellen Werken erweitert.

7 Freiburger Veröffentlichungen

Im Berichtsjahr erschien Band 35 der FVRR mit dem Titel: „Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz – Interreligiöse, rechtliche und praktische Herausforderungen.“ Grundlage war hier die interdisziplinäre Tagung vom 18. Mai 2016, welche das Institut gemeinsam mit dem Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Freiburg i.Ue. und dem Institut de sciences sociales des religions contemporaines der Universität Lausanne organisiert hatte. Der Band enthält Abhandlungen zur rechtlichen Situation in verschiedenen Kantonen im Bereich der Spitalseelsorge, zudem eine Dokumentation der Rechtslage in allen Schweizer Kantonen. Nebst diesen staatsrechtlichen Aspekten wird im Band auch die Konzeptualisierung der Seelsorge in den verschiedenen Religionsgemeinschaften thematisiert. Auch wird angegeben, wo gesetzliche oder vertragliche Nachbesserungen notwendig sind, um ein grundrechtskonformes und für alle Gemeinschaften faires und praktikables System der Spitalseelsorge zu schaffen.



Sodann erschien die zweite Auflage des Lehrbuches „Religionsrecht. Eine Einführung in das jüdische, christliche und islamische Recht“ (Band 23). Die vier Autoren Petra Bleisch Bouzar, David Bollag, Christian R. Tappenbeck und R. Pahud de Mortanges haben ihre jeweiligen Buchteile aktualisiert und ergänzt. Eindrücklich ist, wieviel sich besonders im evangelischen und katholischen Kirchenrecht in der kurzen Frist seit der 1. Auflage (2010) geändert hat, aber auch, wie rege die anderen religiösen Rechte erforscht werden.



Freiburg i. Ue., im Januar 2019

Burim Ramaj

René Pahud de Mortanges

